
Pro Ziegelhof Liestal

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Ziegelhof Liestal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal

2. Zweck

Der Verein fördert eine zweckmässige Nutzung des Ziegelhofareals unter besonderer Beachtung des Ortsbildschutzes (ISOS) und der weiteren Entwicklung der Stadt. Die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Mieter und Investoren sind gebührend zu berücksichtigen.

Zur Erlangung dieses Vereinszwecks steht es dem Verein frei, Geldmittel zu sammeln und zweckgebunden einzusetzen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitglieder haften nur im Rahmen ihrer Mitgliederbeiträge. Zuwendungen aller Art an den Verein sind erwünscht und werden in der Jahresrechnung klar ausgewiesen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und zu dessen Förderung bereit ist.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht dem Präsidenten/Präsidentin, einem/einer Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin, einem/einer Kassier/Kassiererin und einem/einer AktuarIn. Kumulierungen von Ämtern auf eine Person sind möglich. Der Vorstand umfasst mindestens 3 Personen. Er kann zur Bewältigung der anstehenden Arbeiten Beisitzer nach Bedarf als ausserordentliche Mitglieder in das Gremium aufnehmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Umsetzung des Vereinszwecks zweckgebunden gesammelte Gelder auch ausserhalb des Budgets durch Einstimmigkeit an Dritte zu sprechen. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich, allfällige Zahlungen und Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsarbeit dem Verein anlässlich der GV offen zu legen.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.11.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. An der Generalversammlung am 10. Januar 2012 wurde die Namensänderung von „Pro Ortsbildschutz“ zu „Pro Ziegelhof Liestal“ sowie eine entsprechende Anpassung der Zweckbestimmung einstimmig angenommen. Revidiert an der Generalversammlung vom 4. Februar 2015.

Liestal, den 4. Februar 2015